

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner/-in:
Silvia Dutschke
Manfred Dömer

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-3649/6893
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: silvia.dutschke@lwl.org
manfred.doemer@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 08.09.2009

Rundschreiben Nr. 36c / 2009

Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) Prüfungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Detmold und Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus einzelnen Prüfungsverfahren haben die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter folgende grundsätzliche Punkte thematisiert, die ich Ihnen zur Kenntnis geben möchte:

Personalbemessung:

Grundlage für die Personalbemessung sind die Gruppentagebücher der Kindertageseinrichtung. Daher ist es erforderlich, dass die Anzahl der zurückkehrenden Kinder am Nachmittag (ohne Gastkinder) plausibel insbesondere mit den Gruppentagebüchern belegt wird.

Sofern die Gruppentagebücher nicht mehr vorhanden sind, nicht sorgfältig und kontinuierlich geführt wurden, können die beantragten Personalkosten nicht als notwendig anerkannt werden. In diesem Fall ist die Personalbemessung nach der Stufe 1 der Tabelle zu § 1 Abs. 7 BKVO festzusetzen und nur die hieraus entstehenden Personalkosten können als angemessene Kosten berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in TAB-AV der Hilfetext entsprechende Hinweise gibt:

„Für das Abrechnungsjahr geben Sie bitte die durchschnittliche Nachmittagsbelegung für den Zeitraum 01.01. – 31.12. an.“

Für die Ermittlung der Nachmittagsbelegung zählen Sie die ab 13.00 Uhr anwesenden Kinder in Kindergartengruppen mit Blocköffnungszeit, die ab 14.00 Uhr anwesenden Kinder aus Kindertagesstättengruppen und die ab 14.00 Uhr anwesenden „zurückkehrenden“ Kinder aus Kindergartengruppen mit geteilter Öffnungszeit und teilen diese Summe durch die Öffnungstage der Einrichtung. Bei der Berechnung sollen Mehrfachrundungen unterbleiben.“

Bitte beachten Sie hierzu die Ziffer 5.2 der Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Personaltabelle – Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO –, Erlass des MGFFI (ehemals MFJFG) vom 11.03.1999, sowie den Erlass des MGFFI (ehemals MSJK) vom 09.01.2003.

Bezüglich der Berechnung des Personalbudgets weise ich darauf hin, dass das Programm TAB in den Fällen, in denen es zu keiner Änderung der Gruppenstruktur kommt, an Hand der Nachmittagsbelegung das Stundenbudget der Einrichtung errechnet und Überschreitungen des Budgets darstellt.

Inanspruchnahme des Haushaltskonsolidierungsbeitrages:

Bei den Prüfungen wurde festgestellt, dass der Haushaltskonsolidierungsbeitrag von Trägern zweimal in Abzug gebracht wurde, und zwar einmal als Ausgabe der Erhaltungspauschale und noch einmal durch die Entnahme aus der Rücklage. Außerdem war die Grundpauschale nachweislich auskömmlich, trotzdem erfolgte eine Entnahme des Haushaltskonsolidierungsbeitrages aus der Rücklage. Soweit die Grundpauschale nachweislich auskömmlich war, ist diese Entnahme nicht mehr rechters.

Die Zuordnung von Erhaltungsaufwendungen zur Grund- und Erhaltungspauschale war in vielen der geprüften Fälle unzutreffend:

Die Prüfung der Ausgabebelege zur Erhaltungspauschale ergab, dass Aufwendungen der Erhaltungspauschale zugeordnet wurden, die aus der Grundpauschale zu finanzieren waren.

So wurden Ausgaben

- zur Unterhaltung von Spielgeräten (auch Außenspielgeräte),
- für die Pflege von Außenanlagen,
- für Schönheitsreparaturen (insbesondere Malerarbeiten in Innenräumen)
- Versicherungen und
- für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Lampen, Elektrogeräte etc.)

und Ausgaben zur Instandsetzung von Inventar, Beschaffung von IT-Hardware usw.

im Rahmen der Erhaltungspauschale geltend gemacht.

Angesichts einer richtigen Zuordnung dieser Ausgaben kann es sein, dass die Rücklage die Höchstgrenze übersteigt und die Erhaltungspauschale nicht mehr in voller Höhe berücksichtigt werden kann. Daher und mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung sollte sicher gestellt werden, dass alle Träger die ergänzenden Empfehlungen zur Aufteilung der Sachkosten nach Grund- und Erhaltungspauschale beachtet haben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. Barbara Thüner